

Merkblatt

Alimentenbevorschussung

Wo ist die Alimentenbevorschussung geregelt?

Die Bevorschussung der Kinderalimente sowie die unentgeltliche Inkassohilfe sind seit dem 1. Januar 2003 im Kant. Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) vom 6. März 2001 und der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002, mit den Änderungen per 1. März 2003, geregelt.

Wann entsteht ein Anspruch auf Alimentenbevorschussung?

Ein Anspruch entsteht, wenn der alimentenpflichtige Elternteil die Unterhaltsbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

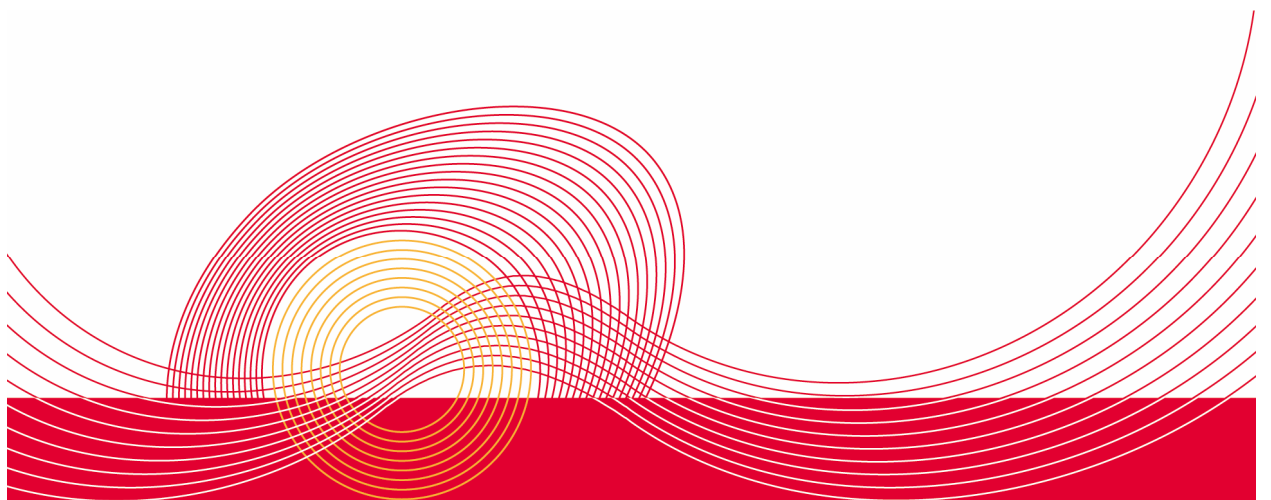
Wer hat Anspruch?

Anspruchsberechtigt ist der alimentenberechtigte Elternteil für das unmündige Kind resp. das mündige Kind in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Zofingen.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Ein gewisses Reinvermögen und Einkommen darf nicht überschritten werden:

- Beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen, alleinstehenden Elternteil:
 1. Reinvermögen
 - Fr. 50'747.– zuzüglich
 - Fr. 10'150.– für jedes unterhaltsberechtigte Kind
 2. Voraussichtliche Jahreseinkünfte
 - Fr. 39'770.– zuzüglich
 - Fr. 10'465.– für jedes unterhaltsberechtigte Kind



- Beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen, verheirateten oder in einer stabilen eheähnlichen Beziehung im Sinne von § 12 Abs. 2 lebenden Elternteil und seinem Ehteil bzw. seiner Partnerin oder seinem Partner:
 1. Reinvermögen
 - Fr. 101'496.– zuzüglich
 - Fr. 10'150.– für jedes unterhaltsberechtigtes Kind
 - Fr. 10'150.– für jedes unterhaltsberechtigtes Kind
 2. Voraussichtliche Jahreseinkünfte
 - Fr. 55'468.– zuzüglich
 - Fr. 10'465.– für jedes unterhaltsberechtigtes Kind
 - Fr. 10'465.– für jedes unterhaltsberechtigtes Kind

- Beim nicht unterhaltsbeitragspflichtigen, in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Elternteil:
 1. Reinvermögen
 - Fr. 50'747.– zuzüglich
 - Fr. 10'150.– für jedes unterhaltsberechtigtes Kind
 2. Voraussichtliche Jahreseinkünfte
 - Fr. 31'397.– zuzüglich
 - Fr. 10'465.– für jedes unterhaltsberechtigtes Kind

- Beim unmündigen Kind, wenn es nicht im Haushalt des obhutsberechtigten Elternteils wohnt sowie beim mündigen Kind in Ausbildung, wenn es nicht bei einem Elternteil wohnt:
 1. Reinvermögen
 - Fr. 20'299.– zuzüglich
 2. Voraussichtliche Jahreseinkünfte
 - Fr. 15'699.– zuzüglich

Was wird bevorschusst?

Bevorschusst werden die nach der Gesuchstellung fällig werdenden Unterhaltsbeiträge. Im Zeitpunkt der Gesuchstellung ausstehende Beiträge werden auf drei Monate zurück bevorschusst, wobei der laufende Monat als bereits zurückgelegt gilt. Der Betrag richtet sich nach der gerichtlich oder vertraglich festgelegten Summe, darf jedoch den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nicht übersteigen.

Wann besteht kein Anspruch?

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, beide Elternteile und das Kind zusammenwohnen oder das Kind sich überwiegend im Ausland aufhält.

Wo muss ich mich anmelden?

Beim Bereich Soziales erhalten Sie das Gesuch "Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen", welches vollständig ausgefüllt, datiert und zusammen mit den weiteren erforderlichen Unterlagen eingereicht werden muss.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Für die Beurteilung des Gesuchs resp. die Berechnung des Anspruches werden insbesondere folgende Unterlagen benötigt:

- ausgefülltes Gesuch
- ausgefüllte Abtretung/Vollmacht
- letzte rechtskräftige Steuerveranlagung resp. Details zur Steuerveranlagung
- Einkommensnachweis
aktuelle Lohnabrechnungen (mit Angabe ob 13. Monatslohn oder Gratifikation) / Abrechnung Arbeitslosenkasse/Renten/Sozialversicherungen / Erbschaft / etc.
- Rechtstitel
rechtskräftiges Gerichtsurteil, gerichtliche Verfügung, genehmigter Unterhaltsvertrag
- Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge
separate Aufstellung für jede anspruchsberechtigte Person
- Krankenkassenpolice
- Verfügung individuelle Prämienverbilligung

Wie werden die Unterhaltsbeiträge bevorschusst?

Die Überweisung der Kinderalimente erfolgt monatlich im Voraus auf das von Ihnen gewählte Bank- oder Postkonto. Bei gleichzeitigem Sozialhilfebezug werden die Alimente allenfalls intern umgebucht.

Was ist zu tun bei einer Änderung der Verhältnisse?

Wenn sich Ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse während der Bezugsdauer der Alimentenbevorschussung ändern, sind Sie zur umgehenden Meldung verpflichtet. Unrechtmässig bezogene Gelder müssen rückerstattet werden.

Ist Alimentenbevorschussung rückerstattungspflichtig?

Nein. Alimentenbevorschussung darf weder vom Kind, noch vom nicht pflichtigen Elternteil, noch von unterstützungspflichtigen Verwandten zurückgefordert werden. Einzige Ausnahme bildet die Verpflichtung zur Rückerstattung durch das Kind, wenn es den pflichtigen Elternteil beerbt.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

BEREICH SOZIALES

Kustorei

Niklaus-Thut-Platz 19

4800 Zofingen

Tel. 062 745 71 60

Fax 062 745 72 66

bereichsoziales@zofingen.ch

oder unter www.zofingen.ch → Verwaltung → Bereich Soziales

Zofingen, im Dezember 2017